

Gemeindeordnung (GO)

vom 30. November 2008
Teilrevision vom 17. Juni 2012
Teilrevision vom 27. Juni 2016
Teilrevision vom 11. Dezember 2017

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz des Kantons Solothurn (GG) vom 16. Februar 1992¹

beschliesst:²

Präambel

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und die von ihnen gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter der Nachhaltigkeit im Vordergrund.
Bei allen Entscheiden sind deren Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016, 1. Januar 2018³

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

¹ BGS 131.1; GG

² Geändert mit Teilrevision vom 27. Juni 2016

³ Geändert mit Teilrevision vom 11. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungen	6	Gemeinderat	8
Angestellte	10	Geschäftsverkehr	4
Archiv	6	Hinterlegungspflicht	4
Aufgaben	3	Inkrafttreten.....	14
Aufhebung bisherigen Rechts	14	Kommissionen	10
Beamte	10	Leiter Bau	11
Befugnisse der Gemeindeversammlung	8	Leiter Finanzen	11
Befugnisse der Kommissionen	10	Leiter Verwaltung	11
Befugnisse des Gemeinderats	8	Meldepflicht.....	4
Behördenmitglieder.....	10	Mitwirkungsrechte	6
Beschlussfähigkeit der Behörden	5	Obligatorische Urnenabstimmungen....	7
Beschwerderecht	13	Öffentlichkeit	6
Budget	12	Organe	4
Datenschutz.....	4	Organisation	4
Dienstverhältnis	10	Petitionen.....	7
Einberufung der Behörden.....	5	Politische Rechte	6
Einberufung der Gemeindeversammlung	5	Protokoll der Behörden	5
Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	7	Protokoll der Gemeindeversammlung..	5
Einleitung	3	Protokollgenehmigung	5
Finanzhaushalt	12	Rechnungsprüfung	13
Finanzkompetenzen des Gemeinderats	9	Ressortsystem des Gemeinderats.....	9
Finanzplan	12	Schlussbestimmungen.....	14
Geheime Abstimmung	6	Schulleitung	11
Geltungsbereich.....	3	Übergangsbestimmungen.....	14
Gemeindeorganisation.....	6	Urnenabstimmungen	7
Gemeindepräsidium.....	11	Urnenwahlen.....	6, 7
		Verfahren der Gemeindeversammlung	8
		Voranschlag.....	12
		Wahlen	6
		Zusammensetzung des Gemeinderats	8
		Zweck	3

1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1

(§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt

- a den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c die Organisation
- d den Finanzhaushalt
- e das Beschwerderecht

1.2 Bestand

§ 2

(Art. 45 KV)

- ¹ Die Einwohnergemeinde Oensingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986⁴ und des Gemeindegesetzes (GG)⁵.
- ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3 Aufgaben

§ 3

(Art. 45 KV)

- ¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie sowie der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- ² Insbesondere sind
 - a die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
 - b die öffentliche Sicherheit zu garantieren
 - c eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten
 - d ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
 - e die Gesundheit der Einwohner zu wahren
 - f die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern
 - g Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen
 - h eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt
 - i die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt
 - j Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt⁶
 - k ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben

⁴BGS 111.1; KV

⁵BGS 131.1; GG

⁶ Geändert mit Teilrevision vom 27. Juni 2016

2. Gemeindeangehörige

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4 **(§ 3 GG)**

- ¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- ² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2 Datenschutz

§ 5 **(§ 6 GG)**

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 6 **(§ 17 GG)**

Organe der Einwohnergemeinde sind

- ¹ die Gemeindeversammlung
- ² die Behörden
 - a der Gemeinderat
 - b die Kommissionen
- ³ die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 7 **(§ 18 GG)**

Den Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Behörden regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 8

(§ 21 GG)

- ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- ² Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden zuzustellen.
- ³ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 9

(§ 24 GG)

- ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 10

(§ 26 GG)

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 11

(§§ 28 ff. GG)

- ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro⁷ genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- ² Die Protokollführung der Behörden wird in der Organisationsverordnung festgelegt.

⁷ Versammlungsleiter und Stimmzähler

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12

(§ 31 GG)

- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- ² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen⁸.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 13

(§§ 33 ff. GG)

- ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- ² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.
- ³ Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 14

(§ 41 GG)

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15

(§ 42 GG)

Wer stimmberechtigt ist, kann

- a an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde verlangen.

⁸ Zusätzlicher Absatz, Teilrevision vom 27. Juni 2016

3.2.1.2 Petitionen

§ 16

(Art. 26 KV)

- ¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten.
- ² Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 17

(§ 49 GG)

Ein Zehntel⁹ der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmungen

§ 18

(§§ 50 ff. GG)

- ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
 - a der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
 - c gestrichen¹⁰;
 - d eine Ausgabe den Betrag von drei Millionen Franken übersteigt¹¹;
 - e über die Vereinigung und deren Wiederauflösung von Einwohner- und Bürgergemeinde zu bestimmen ist.
- ² In all diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5 Urnenwahlen

§ 19

(§ 54 GG)

- ¹ An der Urne werden gewählt:
 - a die Mitglieder des Gemeinderates
 - b die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - c das Gemeindepräsidium

⁹ Geändert mit Teilrevision vom 27. Juni 2016

¹⁰ Gestrichen in der Teilrevision; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

¹¹ Geändert mit Teilrevision vom 27. Juni 2016

- ² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, so gelten diese sowohl bei Proporz- als auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§ 20

(§§ 56 ff. GG)

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes¹² aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000¹³ oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen, oder wenn die in § 25 enthaltene Summe von einer Million Franken aller Nachtragskredite überschritten wird (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.2.2. Verfahren

§ 21

(§§ 58 ff. GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹⁴.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 22

(§ 67 GG)

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 23

(§ 70 GG)

- ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

¹² BGS 131.1; GG

¹³ Geändert mit Teilrevision vom 27. Juni 2016

¹⁴ BGS 131.1; GG

§ 24

- 1 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung.
- 2 Darin regelt er die Detailorganisation für die Geschäfts- und Verwaltungsführung sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Behörden und der Verwaltung.

§ 25

Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a 1 Mio. Franken jährlich für den Kauf von Liegenschaften
- b 1 Mio. Franken jährlich für den Verkauf von Liegenschaften
- c 1 Mio. Franken als Summe für Nachtragskredite, die wie folgt vergeben werden können:
 - Wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 50'000 im Einzelfall
 - Einmalige Ausgaben in der laufenden Rechnung bis max. Fr. 250'000¹⁵ im Einzelfall
 - In der Investitionsrechnung bis zu einer Million Franken im Einzelfall oder als Summe für mehrere Investitionen.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 26

(§ 72 GG)

- 1 Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem.
- 2 Es bestehen folgende Ressorts:
 - Bildung
 - Familie, Jugend und Sport
 - Finanzen
 - Gesundheit
 - Hochbau
 - Kultur
 - Landschaft und Natur
 - Liegenschaften
 - Ortsplanung
 - Präsidiales
 - Sicherheit und Bevölkerungsschutz
 - Soziales
 - Tiefbau und Werke
- 3 Der Gemeinderat kann die Ressortaufgaben zusammenlegen, bei Bedarf näher umschreiben oder ändern. Die detaillierten Ressortaufgaben und Ressortabgrenzungen hält er in der Organisationsverordnung fest.

¹⁵ Geändert mit Teilrevision vom 27. Juni 2016

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§ 27

(§§ 99 ff. GG)

Durch die Urne werden folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl gewählt:

<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>
Geschäftsprüfungskommission	5

§ 28

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>
Bau- und Planungskommission	9 ¹⁶
Bellwaldkommission	5
Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement
Kultur- und Sportkommission ¹⁷	7
Wahlbüro	11 ¹⁸
Werkkommission	5 ¹⁹

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§ 29

(§§ 101 ff. GG)

- Die Kommissionen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht, die Gemeindeordnung und den Gemeinderat zur Ausführung übertragen sind.
- Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung die Aufgaben und Kompetenzen. Er kann den Kommissionen Leistungsaufträge erteilen.

5. Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 30

(§ 120 GG)

Die Dienstverhältnisse werden geregelt im

- Behördenreglement
- Personalreglement

¹⁶ Geändert in der Teilrevision vom 11. Dezember 2017

¹⁷ Geändert in der Teilrevision; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

¹⁸ Geändert in der Teilrevision; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

¹⁹ Geändert in der Teilrevision; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

5.2 Gemeindepräsidium

§ 31 (§ 126 GG)

- ¹ Das Gemeindepräsidium leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.

5.3 Leiter Verwaltung

§ 32 (§ 131 GG)

- ¹ Der Gemeinderat wählt einen Leiter Verwaltung.
- ² Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.

5.4 Leiter Finanzen

§ 33 (§ 132 GG)

- ¹ Der Gemeinderat wählt einen Leiter Finanzen.
- ² Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.

5.5. Leiter Bau

§ 34

- ¹ Der Gemeinderat wählt einen Leiter Bau.
- ² Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.

5.6. Schulleitung

§ 35

- ¹ Der Gemeinderat wählt eine Schulleitung.
- ² Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.

6. Finanzhaushalt

6.1. Finanzplan und Voranschlag

§ 36

(§§ 134–157 GG)

- ¹ Für den Finanzhaushalt gelten die §§ 134 – 157 des Gemeindegesetzes.
- ² Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung, über welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen jährlich zu orientieren ist.²⁰
- ³ Bei der Finanzplanung und der Budgetierung ist folgender Parameter (Ausgabensteuerung) verbindlich zu beachten:

Das Verwaltungsvermögen darf nicht mehr als 10% der Nettoausgaben (Funktionsbereiche 0 – 8 ohne Kapitaldienste) und kapitalisiert mit einem vom Gemeinderat festgelegten Abschreibungssatz betragen²¹.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung nach §144 Abs. 2 Gemeindegesetz.
- ⁴ Gestrichen²².

6.2 Internes Kontrollsystem

§ 36.1 ²³

- ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.3 Budget

§ 37

(§ 139 ff. GG)

Das Budget²⁴ für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten.

²⁰ Geändert in der Teilrevision; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

²¹ Parameter A und C gestrichen in der Teilrevision; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

²² Gestrichen in der Teilrevision; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

²³ Neuer Paragraph, genehmigt mit Teilrevision vom 27. Juni 2016

²⁴ Geändert mit Teilrevision vom 27. Juni 2016

6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 38

(§ 142 GG)

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind unter einem besonderen Traktandum nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 250'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung zu beschliessen²⁵.

6.5. Rechnungsprüfung

§ 39

(§§ 155 ff. GG)

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag für eine aussenstehende, von der Gemeinde unabhängige Revisionsstelle.

§ 40

(§§ 164 ff. GG)

¹ Die Einwohnergemeinde Oensingen kann Zweckverbänden oder Stiftungen beitreten. Die Zustimmung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

² Gestrichen²⁶

7. Beschwerderecht

§ 41

(§§ 197 ff. GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse Beschwerde erheben.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

²⁵ Geändert mit Teilrevision vom 27. Juni 2016

²⁶ Gestrichen; Teilrevision vom 17. Juni 2012

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1. Übergangsbestimmungen

§ 42

- ¹ Die auf Amtszeit gewählten Behörden und Funktionäre bleiben längstens bis zum Ende der jeweiligen Legislatur nach bisherigem Recht in Amt und Würde²⁷.
- ² Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Dezember 2017 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen²⁸.
- ³ Gestrichen²⁹
- ⁴ Gestrichen³⁰
- ⁵ Gestrichen³¹
- ⁶ Gestrichen³²
- ⁷ Gestrichen³³

8.2. Inkrafttreten

§ 43

Diese teilrevidierte Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2018 in Kraft³⁴.

8.3. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 44

Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. Juni 2016 aufgehoben³⁵.

²⁷ Geändert; Teilrevisionen vom 17. Juni 2012 und 27. Juni 2016

²⁸ Geändert; Teilrevision vom 17. Juni 2012, 27. Juni 2016 und 11. Dezember 2017

²⁹ Gestrichen; Teilrevision vom 17. Juni 2012

³⁰ Gestrichen; Teilrevision vom 17. Juni 2012

³¹ Gestrichen; Teilrevision vom 17. Juni 2012

³² Gestrichen; Teilrevision vom 17. Juni 2012

³³ Gestrichen; Teilrevision vom 17. Juni 2012

³⁴ Geändert in der Teilrevision; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012, 27. Juni 2016 und 11. Dezember 2017

³⁵ Geändert in der Teilrevision; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012, 27. Juni 2016 und 11. Dezember 2017

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oensingen an der Urne beschlossen am 30. November 2008.

Gemeindepräsident
R. Burri

Leiter Verwaltung
St. A. Tschümperlin

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 8. Dezember 2008:

André Grolimund, Chef Amt für Gemeinden

* * *

Teilrevision von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oensingen an der Urne beschlossen am 17. Juni 2012.

Gemeindepräsident
Markus Flury

Leiter Verwaltung
Pascal M. Estermann

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 23. Juli 2012:

André Grolimund, Chef Amt für Gemeinden

* * *

Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2016 mit Beschluss Nr. 2016-17.

Gemeindepräsident
Markus Flury

Gemeindeschreiberin
Madeleine Gabi

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 23. August 2016.

André Grolimund, Chef Amt für Gemeinden

* * *

Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Dezember 2017 mit Beschluss Nr. 2017-8.

Gemeindepräsident
Fabian Gloor

Gemeindeschreiberin
Madeleine Gabi

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 1. März 2018.

André Grolimund, Chef Amt für Gemeinden